



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gegen Zustellungsurkunde

Firma Artland Convenience GmbH
Bahnhofstraße 134
49635 Badbergen

Bearbeiter/in:

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31201-40211/1-7.34-9
10-005-02

Durchwahl 0441 799
2043

Oldenburg
14.07.2011

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag vom 27.01.2010 auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nah- rungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen

Anlage: genehmigte Antragsunterlagen (5. Ausfertigung)*
Kostenfestsetzungsbescheid

* wird mit gesonderter Post zugesandt

I.

Genehmigungsentscheidung

Der Firma Artland Convenience GmbH, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen, wird aufgrund ihres Antrages vom 27.01.2010, letztmalig umfassend ergänzt im Mai 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen erteilt.

Die genehmigte Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Einstellung der Schweineschlachtung und Umlegung der Schlachtzahlen von bislang 2.420 Schweinen/Tag und 320 Rinder/Tag auf zukünftig 900 Rinder/Tag* (50 Rinder/Std. bei einer Betriebszeit von 06:00 – 24:00 Uhr = 18 Std./Tag).
* beschränkt durch Nebenbestimmung 7.1.
2. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Durchlaufbratanlagen für tierische (sog. Linie 4 neu) und vegetarische (sog. Linie 7) Fertigprodukte.
3. Austausch der bestehenden durch eine neue Thermische Nachverbrennung

Standort der Anlage ist:

Ort: Badbergen
Straße: Bahnhofstraße 134
Gemarkung Grothe
Flur: 11
Flurstücke: 86/5 und 89/9

Seite 1 von 15

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 7990
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 273

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.34 i. V. m. lfd. Nr. 7.2 und 10.25 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit geltenden Fassung.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhalt) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu ändern und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der wesentlichen Änderung und mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden, sowie schwere Unfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände oder Explosionen.
Wenn ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist auch die Untere Wasserbehörde dem Landkreis Osnabrück zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit dieser Behörde abzustimmen.
- 1.6 Es ist ein Inspektionsplan aufzustellen. Im Inspektionsplan sind die zu überwachenden Stellen der Anlage, die Art und Weise sowie der Zeitplan ihrer Inspektionen und die bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Geruchsminde-
rungstechnik entspricht und die im geruchstechnischen Bericht Nr. LG3844.2/03 vom

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

26.04.2011 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH beschriebene Zusatzbelastung (Immissionswert) durch den Betrieb an den nächstgelegenen Immissionsorten (IP 1 – IP 7) den Wert von 0,02 – entspricht einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 2 % der Jahresstunden – nicht überschreitet.

- 2.2 Die im geruchstechnische Bericht Nr. LG3844.2/03 vom 26.04.2011 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH zugrunde gelegten betrieblichen Voraussetzungen und Bedingungen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage **vollständig** zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Punkte einzuhalten:
- Die Abluft aus den Gartunneln der Durchlaufbratanlage (Linie 4,6 und 7) ist über eine Rohrleitung dem Biofilter zuzuführen.
Der Biofilter ist dauerhaft funktionstüchtig zu halten. In der Reinluft des Biofilters darf kein anlagenspezifischer Geruch mehr auftreten.
 - Die Geruchsemissionen in der Abluft der Thermischen Nachverbrennungsanlage dürfen bei ordnungsgemäßigem Betrieb und ausreichender Brennkammertemperatur in ihrer Geruchsart nicht gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr oder dem Hausbrandbereich abgrenzbar sein und somit nicht zur Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen beitragen.
 - Durch Verschließen der Kanaldeckel sind Geruchsemissionen aus der Abwasserkanalisation im Bereich zwischen der Kreuzung Bahnhofstraße und der Zufahrt zur Biogasanlage zu verhindern.
- 2.3 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück durch ein Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Geruchsemissionen aus allen Quellen des Betriebes nicht dazu führen, dass der in der Nebenbestimmung 2.1 genannte Immissionswert an den im geruchstechnischen Bericht genannten Immissionspunkten 1 - 7 überschritten wird. Zu den Quellen sind in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auch Dach- und Wandlüfter zu zählen.
Die Messstelle darf dabei nicht diejenige sein, die den geruchstechnischen Bericht zum Genehmigungsantrag erstellt hat.
- Die Geruchsimmissionen des Betriebes sind mittels Ausbreitungsberechnung zu ermitteln. Dazu sind Geruchsemissionsmessungen durchzuführen. Die Messungen und deren Details sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen. Das Ergebnis der Messungen ist in einem Bericht festzuhalten und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück unverzüglich zuzusenden. Bei Überschreitung der Immissionswerte sind vom Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte vorzuschlagen und diese umgehend umzusetzen.
- 2.4 Entladungen sind grundsätzlich bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind zu vermeiden. Rolltore und Türen zum Konfiskat- und Blutraum sind geschlossen zu halten.
- 2.5 Wiederkehrende Geruchsmessungen sind im Abstand von längstens 3 Jahren in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt durchzuführen. Über die wiederkehrenden Messungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Messberichte zukommen zu lassen.
- 2.6 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern oder täglich abzufahren. Ihr Umfüllen zum Abtrans-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

port zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckte Behälter erfolgen.

- 2.7 Am Biofilter sind regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen um dessen einwandfreie Funktion dauerhaft sicherzustellen. Dazu sind Wartungs-, Instandhaltungsvorschriften und Anweisungen auszuarbeiten und die Anlagen danach regelmäßig zu überwachen und instand zu setzen. Als Nachweise darüber sind geeignete Dokumentationen zu führen. Diese sind mindestens von der letzten bis zur nächsten wiederkehrenden Messung aufzubewahren. Als technische Maßnahmen zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebes des Biofilters sind z. B. Materialbefeuchtungseinrichtungen zu installieren.

- 2.8 Für die folgenden Anlagen dürfen die angegebenen Emissionswerte nicht überschritten werden:

	Kessel I + II	TNV	Thermoöl erhitzer	Stand-by- kessel
Luftschadstoffe	[mg/m ³]	[mg/m ³]	[mg/m ³]	[mg/m ³]
Kohlenmonoxid (CO)	50	100	50	50
Stickstoffmonoxid und -dioxid, ange- geben als Stick- stoffdioxid (NO ₂)	110	100	200	110
Schwefeloxide, an- gegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	10	-	10	10
Gesamtstaub	5	-	5	5

- 2.9 Die Durchbratanlagen mit der nach geschalteten thermischen Nachverbrennungsanlage sind so zu betreiben, dass im Abgas folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder
die Massenkonzentration 50 mg/m³
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid dürfen die **Massenkonzentration von 0,10 g/m³** nicht überschreiten, gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die **Massenkonzentration von 0,10 g/m³** nicht überschreiten.

- 2.10 Die Brennkammertemperatur der Thermischen Nachverbrennungsanlagen ist stets über 650°C zu halten um eine Zersetzung der Geruchsstoffe zu gewährleisten.
- 2.11 Die Abluft der geführten Emissionsquellen des Betriebes ist entsprechend Abschnitt 5.5 der TA Luft abzuleiten. Für die Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung weniger als 2.224 kW ist die Ableitung entsprechend der VDI 3781 und den Vorgaben des immissionstechnischen Berichts vorzunehmen. Die Schornsteinhöhen sind wie folgt auszuführen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Anlage	Kessel I + II	TNV	Thermoöl-anlage	Stand-by-kessel
Quellhöhe [m]	38	16	14	14

- 2.12 Die dem Immissionstechnischen Bericht Nr. LS3844.4/01 vom 26.04.2011 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH zugrunde liegenden Voraussetzungen und Betriebsbedingungen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage **vollständig** zu berücksichtigen.
- 2.13 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Änderung und nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung 2.8 und 2.9 festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Einzelheiten zum Messtermin und zur Durchführung der Messung sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen.
Die Messstelle darf dabei nicht diejenige sein, die den immissionsschutztechnischen Bericht zum Genehmigungsantrag erstellt hat.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft –gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998) -, von den gesamten Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich dem Betrieb zuzuordnenden Fahrzeugverkehr, an folgenden Immissionspunkten nicht überschritten werden:

Immissionspunkt	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A) tags	Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
IP 01	Kuhlstraße 203	60	45
IP 02	Kuhlstraße 191	60	45
IP 03	Kuhlstraße 190	60	45
IP 04	Vehserstraße 2	60	45
IP 05	Bahnhofstraße 29	60	45
IP 06	Am Bahnhof 6	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die dem schalltechnischen Bericht Nr. LL3844.1/04 vom 15.04.2011 der Zech Ingenieurgesellschaft zugrunde liegenden betrieblichen Voraussetzungen sowie die darin genannten Lärminderungsmaßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage **vollständig** zu berücksichtigen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Punkte einzuhalten:
- Nächtliche (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) Anlieferungs- bzw. Abholungsvorgänge zur bzw. von der vorhandenen Frischfleischrampe im südwestlichen Bereich des Be-

etriebes sind unzulässig. Es dürfen weder Fahrzeugbewegungen noch Verladevorgänge stattfinden. Der Betrieb von LKW-eigenen Kühlaggregaten im Bereich der Frischfleischrampe muss nachts ebenfalls **ausgeschlossen** werden. Zur Vorkühlung sind die LKW-Aggregate zur Nachtzeit an den Elektroanschlüssen im Bereich Technik 3 abzustellen und elektrisch zu betreiben. Es dürfen (bezogen auf die lauteste Nachtstunde) 2 LKW (bis Technik 3) das Betriebsgelände anfahren, welche erst ab 06:00 Uhr an die Frischfleischrampe fahren und beladen werden dürfen.

- Zur Nachtzeit dürfen Transportfahrzeuge nur mit Rindervierteln beladen werden. Die Entladung von Leergut (Leerhaken) hat während des Tageszeitraumes zu erfolgen. LKW-Waschvorgänge dürfen nachts nicht vorgenommen werden.
- Die vorgesehene Lärmsanierung im Bereich der Technikzentrale 1 ist durchzuführen. Insbesondere sind zerbrochene Fenster auszutauschen und nach Installation der neuen Zu- und Abluftanlage müssen Fenster stets geschlossen gehalten werden. Die Maßnahmen sind bis zum **31.12.2011** umzusetzen.
- Die Außenbauteile des vorhandenen Kesselhauses sind zu sanieren. Die Schalldämmung der Außenfassade sowie des Daches ist, wie vom Gutachter vorgeschlagen, vorzunehmen. Die Maßnahmen sind bis zum **31.12.2011** umzusetzen.
- Eine Kistenwäsche während der Nachtzeit darf nur vorgenommen werden, wenn die vom Gutachter genannten Lärminderungsmaßnahmen, umgesetzt sind.

- 3.3 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Änderung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter Nebenbestimmung 3.1 getroffenen Festlegungen an den genannten Immissionsorten eingehalten werden. Die Messstelle darf nicht diejenige sein, die den schalltechnischen Bericht zum Genehmigungsantrag erstellt hat. Die Messungen sind im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück abzustimmen. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht zu erstellen, der dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück unverzüglich zuzusenden ist. Bei der Überschreitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelbeiträge oder kurzzeitigen Geräuschspitzen sind Maßnahmen zur Einhaltung der Begrenzungen vom Gutachter vorzuschlagen und diese umgehend durchzuführen.

- 3.4 Wiederkehrende Lärmmessungen sind im Abstand von längstens 3 Jahren in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück durchführen zu lassen. Über die wiederkehrenden Messungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Messberichte zukommen zu lassen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Änderungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück für die neuen bzw. für die geänderten Anlagen (u. A. die Durchlaufbratanlagen und die TNV) die entsprechenden Konformitätserklärungen gemäß § 3 Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 9. GPSGV) vorzulegen.
- 4.2 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist für die geänderten Bereiche vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und zu erweitern. Zudem ist die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Benutzung von Arbeitsmitteln nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung, den Umgang mit Gefahrstoffen nach § 7 Gefahrstoffverordnung, den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen nach § 5 Biostoffverordnung, sowie die Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen nach § 3 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung zu aktualisieren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

sieren und zu erweitern. Bei der Aktualisierung sind insbesondere auch die zur Zeit geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auf Anforderung in Kopie vorzulegen.

- 4.3 Das Vorhaben ist an die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. S. 261) anzupassen. Bei der Ausführung sind Schutzmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung bzw. Verringerung von Lärmemissionen vorzusehen, um eine Gefährdung der Mitarbeiter durch Lärm auszuschließen bzw. zu verringern. Insbesondere sind Lärm-schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (z. B. Akustik-Trapezbleche an Wänden und De-cke).
- 4.4 Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm $L_{EX, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen.
Wird einer der oberen Auslösewerte für Lärm überschritten, sind technische und organi-satorische Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzu-führen. Technische Maßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.
- 4.5 In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm $L_{EX, 8h} = 80 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC, peak} = 135 \text{ dB(C)}$ trotz Durchführung technischer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten werden, ist den Arbeitnehmern geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind den Arbeitnehmern arbeitsmedizi-nische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.
- 4.6 Nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind Lärmbereiche durch Messungen zu ermitteln. Soweit Lärmbereiche vorhanden sind, sind entsprechende Maßnahmen nach der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung durchzuführen.
- 4.7 Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht frei werden.
Sofern das Freiwerden gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube nicht verhindert werden kann, sind diese an der Entstehungs- oder Austrittsstelle abzusaugen und ohne Beeinträchtigung der Beschäftigten und ohne erhebliche Belästigung der Nach-barschaft abzuführen.
Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) eingehalten werden
- 4.8 Bei der Schlachtung von Rindern ist dafür zu sorgen, dass beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B: BSE-Erreger) eine Gefährdung für Arbeitnehmer ausgeschlossen wird. Dazu sind nach § 10 Biostoffverordnung Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.9 Das Explosionsschutzdokument ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme - aktuali-siert auf die vorgenommenen Änderungen – für die Einsicht durch das Staatliche Gewer-beaussichtsamt Osnabrück vorzuhalten.
- 4.10 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 Betriebssicher-heitsverordnung vor Inbetriebnahme und nach § 15 Abs. 15 Betriebssicherheitsverord-nung wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre zu prüfen. Außerdem muss an den Arbeits-plätzen in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend Nr. 3.8 des Anhangs 4 der BetrSichV die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze überprüft werden. Über das Ergeb-nis der Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erteilen, die am Betriebsstandort zur Ein-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

sicht durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück aufzubewahren sind.

- 4.11 Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen an schlachttechnischen Einrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine befähigte Person auf ihren sicheren Zustand geprüft werden (§ 10 BetrSichV).
- 4.12 Es ist dafür zu sorgen, dass Schlacht- und Fleischtransportbahnen und deren Lastaufnahmemittel in regelmäßigen Zeitabständen (Transportbahnen mindestens halbjährlich, Lastaufnahmemittel mindestens jährlich) durch eine befähigte Person auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Lastaufnahmemittel bei der Annahme an der Rohrbahn hängend eine Schablone durchlaufen (§ 10 BetrSichV).
- 4.13 Es ist dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Sachkundigenprüfungen in einer Prüfbescheinigung festgehalten wird, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist (§ 11 BetrSichV).
- 4.14 Begehbare Rauch- und Kochkammern müssen nach § 4 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung jederzeit von innen verlassen werden können. Geräumige Rauch- und Kochkammern (Tiefe > 5 m), die betriebsmäßig begangen werden, müssen beleuchtet sein. Rauch- und Kochkammern sind so zu betreiben, dass eine Gefährdung von Versicherten durch Rauch, Rauchrückstände, Hitze, Dampf, Kühl- oder Reinigungsmittel nicht auftreten kann.
- 4.15 Kraftbetätigte Türen und Tor müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehören, dass sie:
- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen
 - mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind
 - auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen (1.7 Abs. 7 Anhang ArbStättV).
- 4.16 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist (1.7 Abs. 6 Anhang ArbStättV).
- 4.17 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, damit das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, gewährleistet ist (2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 4.18 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen:
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein und
 - sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich die Beschäftigten in der Arbeitsstätte befinden (2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- 4.19 Flurförderzeuge, (z.B. Gabelstapler, Mitgänger-Gabelstapler etc.) sind in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, einer Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Neben dem Flurförderzeug sind auch die eventuell vorhandenen zusätzlichen Anbaugeräte sowie die in Betriebsteilen mit Schmalgängen nach der Unfallverhütungsvorschrift erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in den Prüfumfang einzubeziehen. Die wiederkehrende Prüfung umfasst die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie die Vollständigkeit des Prüfnachweises. Einzelheiten sind der BGG 918 "Grundsätze für die Prüfung von Flurförderfahrzeugen" zu

entnehmen (§ 10 BetrSichV i. V. m. §§ 37, 38 BGV D 27).

- 4.20 Über die wiederkehrenden Prüfungen von Flurförderzeugen ist ein Nachweis zu führen. Der Prüfnachweis muss mindestens enthalten:
- Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe evtl. noch ausstehender Teilprüfungen,
 - Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
 - Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
 - Angaben über notwendige Nachprüfungen,
 - Name und Anschrift des Prüfers.

Der Prüfnachweis ist schriftlich, z.B. in einem Prüfbuch nach BGG 939 bzw. BGG 941 zu dokumentieren. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Beseitigung der festgestellten Mängel im Prüfnachweis vermerkt wird. Bei gemieteten oder geliehenen Geräten ist zumindest eine Kopie des letzten Prüfnachweises am Einsatzort bereitzuhalten (§ 11 BetrSichV i. V. m. § 39 BGV D 27).

- 4.21 Beschäftigte dürfen mit dem Steuern von Gabelstaplern nur dann betraut werden, wenn eine entsprechende Ausbildung und Befähigung nachgewiesen werden kann. Diese Anforderung gilt dann als erfüllt, wenn der Fahrer gemäß den Grundsätzen der BGG 925 "Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern" geschult worden ist und eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden hat. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen (§ 11 BetrSichV i. V. m. § 7 BGV D 27).
- 4.22 Vor dem Verlassen des Gabelstaplers ist dieser gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Dies gilt als erfüllt, wenn der Schlüssel aus dem Schalter oder Anlassschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen wird (§ 4 BetrSichV i. V. m. § 15 BGV D 27).

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat der Betreiber ständig zu überwachen. Darüber hinaus müssen diese Anlagen:
- vor Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens alle fünf Jahre (bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens alle 2,5 Jahre),
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird,
- durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden (§ 101 Abs. 2 NWG).
Die Prüfberichte sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in Kopie bzw. als Durchschrift jeweils unaufgefordert zuzusenden.
- 5.2 Fässer und Kleingebinde zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sind grundsätzlich über Auffangräumen zu lagern (Grundsatzanforderung aus der VAWS). Gleiches gilt für die Lagerung entleerter Gebinde. Diese sind ebenfalls auf flüssigkeitsdichtem Untergrund mit entsprechendem Auffangvolumen zu lagern.
- 5.3 Der Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten hat ausschließlich über einer nachweislich stoffundurchlässigen Fläche mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen (z. B. bauartzugelassene Auffangwanne) zu erfolgen. Abtropfende Flüssigkeiten müssen sicher aufgefangen und beseitigt werden.

6. Bauordnung, Brandschutz

- 6.1 Die Löschanlage ist wie in der Stellungnahme des Brandschutzbüros Tegmeier vom 11.06.2010 beschrieben und nach den dort genannten Technischen Regelwerken einzubauen.
Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen für Löschanlagentechnik zu prüfen. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist vorzulegen.
- 6.2 **Vor Durchführung** der baulichen Maßnahmen für die vorgesehenen Einbauten sind dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, die statischen Nachweise zur Prüfung vorzulegen.

7. Veterinärangelegenheiten

- 7.1 Die geplanten Erhöhung der Schlachtzahl auf 900 Rinder/Tag kann im Hinblick auf die derzeitigen Betriebsabläufe und die Kühlkapazitäten noch nicht realisiert werden. Deswegen wird die tägliche Schlachtleistung auf 450 Rinder/Tag beschränkt. (siehe Nr. 15.3 der Antragsunterlagen).
Eine Überschreitung dieser Schlachtzahl von 450 Rinder/Tag ist erst dann zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Zustimmung seitens des LAVES, der Samtgemeinde Artland und des Landkreises Osnabrück vorliegen.
Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück sind die schriftlichen Zustimmungen umgehend zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 7.2 Der Raum für die Aufstellung der Linie 4 muss den Anforderungen der VO (EU) Nr. 852/2004 entsprechen. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, den Raum trotz Wrasenbildung sauber zu halten. Dazu müssen Fußböden, Wände und Decken so gestaltet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden und eine regelmäßige und leichte Reinigung und Desinfektion möglich ist. Dunstabzüge, Handwascheinrichtungen und Fußbodenabläufe sind vorzusehen. Fa. Artland hat sich schriftlich verpflichtet (Nr. 15.3 des Antrags), die in der o. g. VO genannten Bedingungen einzuhalten.
- 7.3 Die Fa. Artland hat in dem nachgereichten Plan „Übersicht Hygienezonen EG“ die vorhandenen, mit Sohlenwäsche und Drehkreuz mit Händedesinfektion ausgestatteten Hygieneschleusen dargelegt (Nr. 15.3 des Antrags). Nach Inbetriebnahme der neuen Durchlaufbratanlagen sind der Zulassungsbehörde aktuelle Pläne zum Warenfluss und zu den Personalwegen über den Landkreis Osnabrück zuzuleiten.
- 7.4 Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung unverpackter Produkte bei der Verpackung der gegarten und tiefgefrorenen Produkte sind spätestens in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung der „Linie 4 neu“ die in dem nachgereichten Plan „Entwurfsplanung Linie 4 Erweiterung der Chilled Produktion“ eingezeichneten Trennwände zu errichten (Nr. 15.3 des Antrags).

8. Inbetriebsetzung, Abnahmen

Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich beim Staatli-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

chen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die genannten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen.

Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach dem Satzungsrecht des zuständigen Unfallversicherungsträgers sowie nach sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige oder Sachkundige erforderlichen Abnahmeprüfung erteilt werden. Die betreffenden Bescheinigungen sind zusammen mit diesem Bescheid aufzubewahren und dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

Eine Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn nach bzw. anlässlich der Endabnahme von der Genehmigungsbehörde und von den beteiligten Fachbehörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Ziffer 2 BImSchG).
- 1.2 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Artland Convenience GmbH, beantragte am 27.01.2010, umfassend geändert im Mai 2011, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen.

Die bestehende zu ändernde Anlage fällt unter die lfd. Nrn. 7.34, 7.2 und 10.25 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der derzeit geltenden Fassung meine Zuständigkeit gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführt sind, das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, also mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Die Antragstellerin stellte den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. § 16 Abs. 2 BImSchG bestimmt, dass die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen soll, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Als von den Änderungen ausgehende, auf die Umgebung einwirkende Umweltauswirkungen waren in erster Linie erhöhte Geruchsemissionen und Lärm zu erwarten.

Die geruchsbeladene Abluft aus den stationären Quellen wird erfasst und über Abluftreinigungsanlagen (Biofilter und Thermische Nachverbrennung) abgeführt. Relevante diffuse Quellen sind nicht zu erwarten. Die Ableitungen werden entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt. Ausweislich der erstellten Prognose zu Geruch ist mit einer erheblichen Verbesserung der Immissionssituation zu rechnen.

Die Lärmsituation wurde ebenfalls durch einen Gutachter untersucht. Nach dem Ergebnis der Berechnungen wird die bestehende Situation durch die Änderungen nicht erheblich nachteilig verändert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft kann somit ausgeschlossen werden, so dass dem Antrag nach § 16 Abs. 2 entsprochen werden konnte.

Zu dem Verfahren sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Osnabrück
- Samtgemeinde Artland
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Der Antrag wurde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und Gutachten durch die beteiligten Fachbehörden eingehend geprüft. Gründe, dem Antrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus nachfolgendem im Einzelnen ergibt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen/Entscheidung über die Einwendungen

2.1 Allgemeines

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Die Erschließung ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

2.3 Luftreinhaltung

Vom Betrieb der Anlage sind als relevante Emissionen in erster Linie Gerüche zu erwarten gewesen. Andere Luftschadstoffe aus Verbrennungsprozessen (Dampfkesselanlage, Thermische Nachverbrennung u. a.) entstehen zwar, sind jedoch von untergeordneter Bedeutung. Das hierzu erstellte Immissionsgutachten weist für die Luftschadstoffe die Einhaltung des Irrelevanzwertes von 3 % des zulässigen Immissionswertes nach. Die Emissionsbegrenzungen entsprechend den Vorgaben der TA Luft (Nr. 5.2.4) werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für die Kesselanlagen, thermische Nachverbrennungsanlage, Thermoölanlage und den Stand-by-kessel, sowie die Durchlaufbratanlagen festgelegt. Ebenso die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase der geführten Emissionsquellen.

Die geruchsbeladene Abluft aus den stationären Quellen sowie die geruchsbeladene Raumabluft wird zukünftig erfasst und über Abluftreinigungsanlagen (Biofilter und Thermische Nachverbrennung) abgeführt. Relevante diffuse Quellen sind nicht zu erwarten. Die Ableitungen werden entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt. Ausweislich der erstellten Prognose zu Geruch ist mit einer erheblich verbesserten Immissionssituation zu rechnen, sofern die eingesetzten Abluftreinigungsanlagen ordnungsgemäß betrieben werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Belästigungen durch Geruch wird das Maß der zulässigen Geruchsmissionen festgesetzt. Die Anlage ist dem Stand der Geruchsminderungstechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben und die flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden an den Immissionspunkten sind einzuhalten.

Die dem geruchstechnischen Bericht zugrunde liegenden Randbedingungen und betrieblichen Abläufe werden verbindlich festgelegt. Deren Umsetzung und Beachtung sind zum Schutz der Nachbarschaft vor unzuträglichen Geruchsmissionen erforderlich und sind insofern zu fordern.

Weiterhin ist eine Abnahmemessung und Wiederholungsmessungen zu fordern, um dauerhaft den Nachweis erbringen lassen zu können, dass die in dem Prognosegutachten ermittelten Immissionen tatsächlich im Betrieb eingehalten werden können.

Weiter werden die betrieblichen und baulichen Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.4.7.2) an Schlachthanlagen gefordert. Sie stellen sicher, dass u. a. durch eine sach- und fachgerechte Behandlung der Schlachtnebenprodukte und Abfälle keine unzulässigen Geruchsemissionen entstehen.

Damit der Biofilter seine Funktionsfähigkeit dauerhaft behält, wird eine entsprechende Wartung gefordert. Zur Nachverfolgung durch den Betreiber, sowie zur Überwachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ist die Wartung, sowie die Instandhaltung zu dokumentieren.

2.4 Lärmschutz

Die Lärmsituation wurde durch einen Gutachter untersucht, der zugleich anerkannte Meßstelle nach § 26 BImSchG ist. Nach dem Ergebnis der Berechnungen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm beim zukünftigen Betrieb eingehalten, sofern die im Gutachten genannten Sanierungsmaßnahmen und Betriebsweisen eingehalten werden.

Um dieses sicherzustellen, sind einige Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Die durch den Betrieb der Anlage einzuhaltenden Immissionswerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung werden zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche festgelegt. Sie sind dem schalltechnischen Bericht entnommen, an dessen Richtigkeit behördlicherseits keine Bedenken bestehen.

Die der Begutachtung zugrundeliegenden und im schalltechnischen Bericht Nr. LL3844.1/04 vom 15.04.2011 der Zech Ingenieurgesellschaft herausgearbeiteten Lärmsanierungsmaßnahmen und Lärminderungsmaßnahmen werden festgelegt und sind im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zu beachten. Für die Durchführung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden Umsetzungsfristen festgelegt.

Weiter werden die Maßnahmen aufgeführt, die durch organisatorische Anweisungen umzusetzen sind.

Die Festsetzung von Abnahme- und Wiederholungsmessungen soll sicherstellen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch regelmäßiges Nachweisen der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte dauerhaft gewährleistet ist.

2.5 Arbeitsschutz

Zum Schutz der Arbeitnehmer waren diverse Anforderungen aufzunehmen da sie im Antrag nur zum Teil dargelegt waren. Sie dienen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer.

Einige Nebenbestimmungen beziehen sich auf Anforderungen an die Arbeitsplätze bzw. Arbeitsgeräte. Sie sind im Betrieb zu beachten. Weiterhin sind Arbeitsmittel wiederkehrend zu prüfen.

Weitere Nebenbestimmungen beschreiben im wesentlichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Die Angaben waren ebenfalls im Antrag nicht enthalten. Sie müssen nach Inbetriebnahme der Änderungen überprüft werden.

Außerdem sind Regelungen zum Explosionsschutz aufzunehmen. Die aufgeführten Unterlagen müssen im Betrieb nach Durchführung der Änderungen umgesetzt sein und vorliegen. Sie werden durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück geprüft wer-

den.

2.8 Wasserwirtschaft

Da in der Anlage auch mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, waren Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer entsprechend den Vorschriften der VAWS aufzunehmen.

2.9 Bauordnung/Brandschutz

Die seit Jahren vorhandene Anlage hat übergroße Brandabschnitte innerhalb des unübersichtlichen und teilweise 2-geschossigen Baus. Um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern zu können, sind bauliche und technische Maßnahmen erforderlich. Das im Verfahren vorgelegte Brandschutzkonzept zeigt die erforderlichen Maßnahmen auf. Zur Umsetzung des Konzeptes war es erforderlich, eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid aufzunehmen.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

3. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie §1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Im Auftrag

